

Gemeinde Heist

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0886/2020/HE/BV

Fachbereich: Bauen und Liegenschaften	Datum: 20.01.2020
Bearbeiter: Melanie Pein	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Ausschuss für Bau- und Feuerwehrangelegenheiten der Gemeinde Heist	10.03.2020	öffentlich
Gemeindevertretung Heist	23.03.2020	öffentlich

Entwurfs- und Auslegungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 20 für das Gebiet östlich der Wedeler Chaussee (B 431), südlich der Hamburger Straße, nördlich des Heidewegs

Sachverhalt und Stellungnahme der Verwaltung:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Heist hat in ihrer Sitzung am 16.12.2019 den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 20 gefasst. Es ist beabsichtigt ein Allgemeines Wohngebiet auszuweisen. Die Gemeinde hat außerdem beschlossen, das beschleunigte Verfahren durchzuführen. Im beschleunigten Verfahren entfallen die frühzeitigen Beteiligungen. Dennoch wird vor Beginn der Sitzung des Ausschusses für Bau- und Feuerwehrangelegenheiten um 19.00 Uhr eine frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt.

Nach Fassung des Aufstellungsbeschlusses wurde das Stadtplanungsbüro Möller-Plan aus Wedel beauftragt.

Der Entwurf wird in der Sitzung des Ausschusses für Bau- und Feuerwehrangelegenheiten durch das Planungsbüro vorgestellt und soll nach Beratung öffentlich ausgelegt und den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange zugestellt werden.

Finanzierung:

Für die Durchführung der Bauleitplanung (B-Plan inkl. notwendiger Fachgutachten) werden Kosten in Höhe von ca. 20.000,00 Euro erwartet. Diese Haushaltsmittel sind unter der Haushaltsstelle 4/61000.650000 für das Haushaltsjahr zur Verfügung gestellt worden.

Fördermittel durch Dritte:

entfällt

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt:

1. Der Entwurf für den Bebauungsplan Nr. 20 für das Gebiet östlich der Wedeler Chaussee (B 431), südlich der Hamburger Straße, nördlich des Heidewegs und die Begründung werden in den vorliegenden Fassungen gebilligt.
2. Der Entwurf des Planes und die Begründung sind nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen und die beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange über die Auslegung zu benachrichtigen.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Neumann

Anlagen:

Planzeichnung und Begründung